

## **Hinweise zu Räum- und Streupflicht**

Die Winterzeit bietet viele schöne Stunden, ob auf dem Schlitten, mit Ski unter den Füßen oder beim Waldspaziergang – jedoch geht für die Grundstückseigentümer und Mieter auch die Räum- und Streupflicht mit dem kalten Wetter Hand in Hand.

Wie weit, wie oft und wie lang geräumt werden muss, und vor allem die Frage: „Wer muss eigentlich genau räumen?“ bereiten hierbei einige Schwierigkeiten.

In der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen gelten nach der Streupflichtsatzung folgende Regeln: Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 Metern inklusive einem Zugang zur Fahrbahn von mindestens 1 Meter Breite geräumt werden. Diese Räumung hat Werktags bis 07.<sup>00</sup> Uhr und Sonn- und Feiertags bis 08.<sup>00</sup> Uhr zu erfolgen. Bei anhaltenden Schneefällen muss bis längstens 22.<sup>00</sup> Uhr geräumt werden.

Jeder Grundstückseigentümer bzw. Mieter ist dazu verpflichtet, die Gehwege, die an das Grundstück grenzen entsprechend den Vorgaben freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen sind die Eigentümer oder Mieter auch entlang der Grundstücksgrenzen, an denen kein Gehweg verläuft, Räum- und Streupflichtig.

Auch unbebaute/unbewohnte Grundstücke sind von der Räum- und Streupflicht nicht ausgenommen. Es müssen alle an das Grundstück grenzenden öffentlichen Wege geräumt werden.

Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne an das Ordnungsamt im Rathaus Eggenstein unter der Rufnummer 0721/97886-70 und -74 wenden.

### **Auszug aus der S A T Z U N G**

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung vom 19.12.1989)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage ein schließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu betreuen.

#### **§ 2 Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne diese Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, **falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind**, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich die Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu erschließenden Straßen oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflicht nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 und 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

### **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) **Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.**
- (3) **Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.**

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

**Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass der Einsatz von auftauenden Mitteln auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden soll. Abstumpfende Mittel reichen oft aus. Das damit einhergehende notwendige Übel des Wiederaufkehrens sollte man in Kauf nehmen. Salz kann unnötige Schäden an Gehwegplatten, Pflanzen verursachen oder Tierpfoten schädigen"**

**Genauso schlimm wie falsches tun, ist gar nichts tun. In der letzten Zeit war leider sehr oft zu beobachten, dass mancherorts die Räum- und Streupflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig wahrgenommen wurde oder zu schmale Bereiche geräumt wurden. Wir fordern alle Grundstückseigentümer, Hausverwaltung, Wohnungseigentümer und sonstig verpflichtete auf, den Räum- und Streupflichten gewissenhaft nachzukommen - selbstverständlich wie vorstehend beschrieben mit einem Mindestmaß an auftauenden Mitteln, abstumpfendem Material ist der Vorrang einzuräumen.**